



Nr. 6 / November 2023 DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Bundeskindergrundsicherungsgesetz: Eine wichtige sozialpolitische Reform mit Verbesserungspotential

Gliederung

1. Kinder- und Jugendarmut in Deutschland
2. Einstieg in den Neustart der Familienförderung?
3. Höhe der zustehenden Leistungen im Referentenentwurf
4. Beitrag zur Verringerung von Kinderarmut
5. Schlussbemerkung

Das Wichtigste in Kürze

- Die Ampel-Koalition hat sich nach zähem Ringen um die Finanzierung und konkrete Ausgestaltung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung geeinigt. Diese soll in Zukunft ein effektives sozialpolitisches Instrument darstellen, um der seit Jahren konstant hohen Kinder- und Jugendarmut wirksam entgegenzutreten.
- Aufgrund von komplizierten Antragsverfahren und verschiedenen zuständigen Stellen, nehmen derzeit viele Familien nicht alle ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch, was ihre Einkommenssituation noch prekärer werden lässt. Hier will das Familienministerium mit der Bündelung verschiedener Einzelleistungen zu einem neuen sozialpolitischen Instrument gegensteuern.
- Die proaktive Ansprache von potenziell leistungsberechtigten Familien, das vereinfachte, auch digital mögliche Antragsverfahren sowie die Nutzung bereits vorhandener Daten sind erfolversprechende Verbesserungen, mit denen die Quote der Inanspruchnahme deutlich erhöht werden kann. Für einzelne Teilgruppen von Kindern kommt es auch zu Leistungsverbesserungen und einer materiellen Besserstellung, sodass die Armutslücke zumindest reduziert wird.
- Eine Neuberechnung der sozio-kulturellen Existenzminima von Kindern und Jugendlichen findet jedoch nicht statt, obwohl dies im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Für den DGB ist die Neuermittlung des Existenzminimums zwingend notwendig. Hier muss der Gesetzgeber nachbessern, wenn im Jahr 2025 turnusmäßig die Neuberechnung der Regelsätze anhand der vorliegenden Daten der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Zukünftig vorgesehen ist, dass der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit künftig neben dem Kindergarantiebetrug (Kindergeld) auch den einkommensabhängigen Kinderzusatzbetrag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets verwaltet. Der Familienservice folgt somit auf die bisherige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.
- Das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) soll voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Bundesagentur für Arbeit hält jedoch einen Vorlauf von 12 Monaten für erforderlich, um den administrativen Umbau der Familienkasse vorzubereiten, so dass voraussichtlich nicht vor dem Frühjahr 2025 mit der Auszahlung der Kindergrundsicherung zu rechnen ist. Entscheidend ist, dass die Kindergrundsicherung noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht wird.

Eine wichtige sozialpolitische Reform mit Verbesserungspotential

Das Kabinett hat am 27.09.2023 die Einführung der Kindergrundsicherung durch das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) beschlossen. Das BKG wurde am 9.11.2023 in den Bundestag eingebracht, das Gesetzgebungsverfahren soll bis Februar 2024 abgeschlossen werden. Da der Bundesrat zustimmungspflichtig ist, wird es voraussichtlich zu einem Vermittlungsverfahren kommen.

Der DGB begrüßt eine umfassende Reform der Familienförderung, setzt sich aber dafür ein, weitere Verbesserungen am Gesetz vorzunehmen, damit dieses auch ein wirksames Instrument zur Verringerung von Kinderarmut in Deutschland darstellen kann.

1. Kinder- und Jugendarmut in Deutschland

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Sie benötigen die Rahmenbedingungen und Chancen, um gut und gesund auszuwachsen, damit sie jetzt und später als Erwachsene selbstbestimmt leben können. Kinderarmut beeinträchtigt langfristig nicht nur das individuelle Wohlergehen, sondern auch ebenso die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Die Überwindung der Kinderarmut ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ein vordringliches Ziel.

Unter Armut wird das Fehlen hinreichender gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten aufgrund unzureichender finanzieller Mittel verstanden. Armut kann individuelle Grundrechte verletzen, Schamgefühle hervorrufen und ist häufig mit gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen verbunden. Wenn man ein Einkommen von weniger als 60 Prozent des Betrags in der Mitte der Einkommensverteilung zur Verfügung hat, lebt man in Armut. Dieser Grenzwert ist umstritten. Eine neue Studie auf der Basis von schichtspezifischen Konsum- und insbesondere Nahrungsmittelausgaben kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit übliche Schwelle eher höher anzusetzen wäre.¹ Damit wiegen aktuelle Zahlen zum Ausmaß von Kinder- und Jugendarmut umso schwerer.

Das Ausmaß der Kinderarmut (Altersgrenze: 18 Jahre) in Deutschland verharrt seit Jahren auf konstant hohem Niveau. Im Jahr 2022 lebte mehr als jedes fünfte Kind (21,6 Prozent) unterhalb der Einkommensarmutsgrenze, wobei diejenigen in Haushalten von Alleinerziehenden mit 43 Prozent und in kinderreichen Familien mit 32 Prozent weit überdurchschnittlich häufig betroffen waren.

¹ Vgl. Becker, Irene; Tanja Schmidt & Verena Tobsch (2022): Wohlstand, Armut und Reichtum neu ermittelt. Materielle Teilhabe aus mehrdimensionaler Perspektive. Bericht zum ersten Modul des Projekts »Materielle Teilhabe im Lebensverlauf«. Study 472, Hans-Böckler-Stiftung, www.boeckler.de/fpdf/HBS-008349/p_study_hbs_472.pdf (abgerufen am 20.10.2023).

Kinderarmut durch fehlende Inanspruchnahme zustehender Leistungen

Das System der finanziellen Unterstützung für Kinder und Jugendliche ist durch eine Vielzahl von Leistungen charakterisiert. Diese reichen von Kindergeld und Steuerfreibeträgen, über verschiedenen sozialpolitische Leistungen, wie dem Bürgergeld im Rahmen der Grundsicherung oder dem Kinderzuschlag für Familien mit unzureichendem Erwerbseinkommen. Dementsprechend sind verschiedene Leistungsträger zuständig. Das Gesamtsystem ist unzureichend aufeinander abgestimmt, dazu ist es kompliziert und intransparent. Insbesondere für Alleinerziehende sind die zum Teil wechselseitigen Anrechnungen von Unterhalts-, Wohngeldleistungen, Kinderzuschlag und/oder Grundsicherungsleistungen kaum noch nachvollziehbar. Dazu können Sprachbarrieren bei der Antragstellung, sowie Stigmatisierungsängste eine Rolle bei der Nichtinanspruchnahme von Leistungen spielen. Nach älteren Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) lagen die Inanspruchnahmequoten bei Kinderzuschlag und Wohngeld bei nur einem Drittel der Anspruchsberechtigten.² Die Kindergrundsicherung (KiGruSi) erfordert also eine Zusammenfassung der auf die Finanzierung der Bedarfe von Kindern ausgerichteten Leistungen. Mehrere Leistungen sollen durch die KiGruSi ersetzt werden, insbesondere das Kindergeld, Kinderzuschlag, Regelleistungen der Grundsicherung (Bürgergeld) sowie die pauschalisierbaren Teile des Bildungs- und Teilhabepakets. Dazu soll auch eine Pauschale für kindbedingte Wohnkosten in die KiGruSi mit einbezogen werden. Der Zugang zu den Leistungen soll durch diese institutionell vereinheitlichte Struktur deutlich verbessert werden.

Kinderarmut durch die unzureichende Höhe finanzieller Absicherung

Der steuerrechtliche Familienlastenausgleich ist ausgerichtet auf einen Ausgleich zwischen Familien und kinderlosen Haushalten (horizontaler Ausgleich). Ein vertikaler Ausgleich zwischen arm und reich ist dagegen in diesem System nicht verankert. So nutzen Steuerfreibeträge überproportional denjenigen, die aufgrund der progressiv gestalteten Einkommenssteuer Steuern in überdurchschnittlicher Höhe zahlen. Diese Maßnahmen kommen daher einkommensstarken Haushalten zugute. Die maximale Entlastungswirkung des kindlichen Steuerfreibetrags beträgt aktuell etwa 354 Euro im Monat, während das Kindergeld trotz der jüngsten Erhöhungen mit 250 Euro im Monat deutlich geringer ausfällt. Dazu hilft das Kindergeld einem Großteil der Familien im unteren Einkommenssegment nicht, wenn sie Sozialleistungen beziehen. Erhalten Familien Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, wird das Kindergeld als Einkommens komplett auf die Grundsicherung angerechnet. So führt in dem Fall eine Erhöhung der Kindergeldzahlungen zu reduzierten Leistungen der Grundsicherung. Bedürftige Familien werden hierbei nicht entlastet, dafür aber die Budgets der Jobcenter.

² Vgl. Feil, Michael & Jürgen Wiemers (2008): Höheres ALG II und Kindergrundsicherung. Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen. In: IAB-Kurzbericht 11/2008. Nürnberg, i.V.m. Becker, Irene & Richard Hauser (2012): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, WSI-Diskussionspapier 180. Düsseldorf, www.boeckler.de/pdf/p_wsi_disp_180.pdf (abgerufen am 15.10.2023).

Mit den bestehenden Regelsätzen des Bürgergeldes ist ein wirksamer Schutz vor Armut für Kinder nicht gewährleistet. Das Leistungsniveau des Bürgergeldes liegt bei allen Familienkonstellationen – teils deutlich – unter der Armutsrisikogrenze.

2. Einstieg in den Neustart der Familienförderung?

Die Kindergrundsicherung, welche im Koalitionsvertrag als „Neustart der Familienförderung“ bezeichnet wird, beschreibt ein neues sozialpolitisches Instrument, das zur Verringerung bzw. Vermeidung von Kinderarmut beitragen soll.

Hauptkomponente dieser neuen Leistung soll die Bündelung verschiedenster Einzelleistungen wie dem Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld in einer einzelnen neuen Leistung, der Kindergrundsicherung sein.

Das Bundeskabinett hat die Einführung der Kindergrundsicherung ab 2025 beschlossen. Familienministerin Lisa Paus beschreibt das Reformprojekt als ein „wirksames Sicherheitsnetz für alle Kinder und ihre Familien“.³

Bestehen soll die neue Kindergrundsicherung aus drei Komponenten:

1. **Ein Kindergarantiebetrug** tritt an die Stelle des bisherigen Kindergelds. Diesen Garantiebetrug sollen alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern oder des eigenen erhalten. Dieser Betrag soll dynamisiert werden und der Entwicklung des Kinderfreibetrags folgen (§7, BKG).
2. **Ein Kinderzusatzbetrag** soll Familien mit weniger oder keinem Einkommen stärker unterstützen. Dieser wird nach Haushaltseinkommen und Alter der Kinder gestaffelt. Dieser Zusatzbetrag löst den aktuellen Kinderzuschlag damit ab.
3. **Alle Kinder, die den Zusatzbetrag erhalten**, haben auch Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Pauschalisierte Teilhabeleistungen, wie das Schulstarterpaket von 174 Euro jährlich oder der Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich für beispielsweise einen Sportverein, sollen nun einfacher und unbürokratischer zugänglich werden.

Eine weitere wichtige Änderung soll in den zuständigen Ämtern durchgeführt werden. Ziel ist es, alle anspruchsberechtigten Familien durch einen so genannten „Kindergrundsicherungs-Check“ zu erreichen. Die Familien sollen also proaktiv von der zuständigen Behörde über ihren Anspruch informiert werden. Darauf aufbauend soll ein unbürokratisches, auch digitales Antragsverfahren geschaffen werden. Nicht berücksichtigt wurden im Gesetzesentwurf Kinder und Jugendliche im laufenden Asylverfahren. Da der Sofortzuschlag für Kinder in allen Leistungssystemen entfällt, werden ihre Leistungen sogar faktisch um 20 Euro gekürzt. Der DGB kritisiert dies scharf, denn bestehende Benachteiligungen vor allem der Kinder, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind, werden so verfestigt.

³ Bundesregierung – Kinderarmut besser bekämpfen, auf: [Kabinett beschließt Kindergrundsicherung | Bundesregierung](#), zuletzt abgerufen am 15.10.2023.

Nicht in die Kindergrundsicherung integriert wird der Steuerfreibetrag für Kinder und Jugendliche. (§1 Abs. 2 RefE). Die finanzielle Besserstellung von Familien mit besonders hohen Einkommen bleibt also im Ansatz außen vor. Dieser Aspekt der Förderung der Förderung der sozialen Ungleichheit durch das System des Familienlastenausgleichs wird nicht korrigiert. Diese Unterlassung kritisiert der DGB ausdrücklich. Damit unterbleibt zugleich der Versuch, über die verschiedenen Rechtsgebiete hinweg ein einheitliches sozio-kulturelles Existenzminimum für Kinder und Jugendliche zu bestimmen.

Kosten und Zeitplan:

Geplant ist, dass die Kindergrundsicherung 2025 erstmals ausgezahlt wird. Im Haushalt 2025 sind dafür 2,4 Milliarden Euro zusätzlich vorgesehen. Bis 2028 werde mit 6,3 Milliarden Euro im Jahr geplant. Dieser Betrag lässt sich durch eine prognostizierte Inanspruchnahme von 80% errechnen. Je mehr berechnete Familien ihren Anspruch einlösen, desto höher werden die Kosten in den Folgejahren.

Die Bundesagentur für Arbeit, deren neuer Familienservice die Kindergrundsicherung auszahlen soll, rechnet mit einem notwendigen Vorlauf von 12 Monaten. Demnach könnte die Kindergrundsicherung, sollte das Gesetz im Februar 2024 beschlossen werden, im Frühjahr 2025 starten. Entscheidend ist, dass die Kindergrundsicherung noch in dieser Legislaturperiode kommt.

Grundziele einer gut gemachten Kindergrundsicherung

1. Existenzsicherung von Kindern, mit einer einzigen Leistung außerhalb des SGB II bei niedrigschwelligem Zugang über einen separaten Leistungsträger.
2. Bestimmung einer einheitlichen Höhe für das Existenzminimum von Kindern unter der Annahme von Gleichwertigkeit von horizontaler und vertikaler Gerechtigkeit. Dieses ethische Prinzip lässt sich auch aus Entscheidungen des BVerfG von 1999 (Steuerrecht) und 2010 (Grundsicherungsrecht) ableiten.
3. Vertikaler Ausgleich, der über Abbau von Armut hinausgeht, Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern im Niedrigeinkommensbereich und der Wertschätzung von Erwerbsarbeit durch eine moderate Transferentzugsrate.

Aus den Zielen der Kindergrundsicherung folgt gleichzeitig, dass eine Bündelung von bestehenden Leistungen in eine neue Leistung an und für sich noch nicht ausreichend ist, um Kinderarmut im Ergebnis effektiv zu bekämpfen. Eine administrative Reform kann bessere Voraussetzungen schaffen. Sie muss allerdings von weiteren Schritten zum Abbau bestehender Defizite begleitet werden. Eine Verbesserung der unzureichenden Leistungshöhe im SGB II /XII ist hierfür als zentral anzusehen.

Anforderungen an eine Armut verringernde Kindergrundsicherung

Die maximale Leistungshöhe muss neu berechnet werden. Sie muss bedarfsdeckend ausgestaltet sein. Eine Orientierung an den aktuellen Regelleistungen für junge Menschen in der Grundsicherung reicht nicht aus.

Die konkrete Leistungshöhe muss in Einzelfall nach sozialen Kriterien erfolgen. Bei der Ermittlung müssen die Einkommen der Eltern und ggf. des Kindes berücksichtigt werden. Die Einkommensanrechnung sollte moderat ausfallen, auch unter Beachtung kumulativer Transferentzugsraten, wie dem Wohngeldbezug, damit eine Ausweitung der Arbeitszeit immer auch zu einem spürbar höheren verfügbaren Einkommen führt.

Grundsätzlich müssen alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen Leistungen erhalten, wobei besonders in den unteren Einkommensgruppen eine möglichst hohe Realisierung der vollen Ansprüche erreicht werden muss. Diese Leistungserbringung muss als Bringschuld des Staates zu verstehen und transparent und einfach organisiert werden. Ein automatisiertes Verfahren zum digitalen Austausch der vorhandenen Daten zur Einkommenssituation der Eltern ist dabei essenziell. Das Ziel einer möglichst automatisierten Auszahlung und wesentliche Schritte in diese Richtung sind im Gesetzentwurf enthalten.

3. Höhe der zustehenden Leistungen im Referentenentwurf

Durch das Zusammenfassen des Kinderzuschlags und der Regelsätze für Kinder und Jugendliche im Bürgergeld ergeben sich für einige Kinder teils deutliche Leistungsverbesserungen. Hintergrund ist, dass beim Kinderzuschlag der einheitliche Pauschalisierungsanspruch von maximal 500 Euro gezahlt wird, beim Bürgergeld jedoch differenzierte Beträge gestaffelt nach dem Alter, zwischen 463 und 565 Euro⁴. So profitieren Jugendliche, die bisher den Kinderzuschlag erhalten haben, vom höheren Niveau des Bürgergeldes. Ein Teil der unter 14-jährigen Kinder hingegen profitiert vom höheren Pauschalbetrag des Kinderzuschlags. Unverändert bleiben die Leistungen für Kinder unter 14 Jahre, die heute den Kinderzuschlag oder das Bürgergeld beziehen, falls ihre Eltern über kein eigenes Einkommen in Höhe der Mindesteinkommensgrenze verfügen.

4. Beitrag zur Verringerung von Kinderarmut

Die Kindergrundsicherung kann, ungeachtet der oben aufgeführten Kritik, zu einer Reduzierung der Kinderarmutsquote in Deutschland führen. Das verfügbare Einkommen des Haushalts ist die entscheidende Größe zur Bestimmung der Armutsbetroffenheit von Kindern. Bei der KiGruSi gelten die günstigeren Regeln zur Einkommensanrechnung, die bereits heute beim Kinderzuschlag gelten. Das Erwerbseinkommen der Eltern und des Kindes (Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) werden grundsätzlich nur bis 45 Prozent angerechnet.

⁴ Um beide Systeme – die bisherigen Bürgergeldleistungen für Kinder einerseits und der neuen Kindergrundsicherung – vergleichbar zu machen, werden die Kinderregelsätze um eine Wohnkostenpauschale in Höhe von 125 Euro erhöht.

Durch die vergleichsweise geringe Anrechnung bleiben höhere KiGruSi-Ansprüche bestehen und das verfügbare Haushaltseinkommen steigt. Neben den nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss beziehen, werden rund 210.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Aufstocker*innen mit Kindern bessergestellt.

Für Familien ohne eigenes Einkommen ist die armutsreduzierende Wirkung auf den Effekt beschränkt, dass für Jugendliche, die bisher den KiZ bezogen haben, zukünftig der höhere Regelsatz des Bürgergeldes gilt.

Die Höhe des Zusatzbetrages (§ 11 RefE) entspricht den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (der Anlage zu § 28 SGB XII) – also den derzeit beim Bürgergeld und im SGB XII geltenden Regelsätzen für Kinder und Jugendliche –, zuzüglich einer Wohngeldpauschale fürs Kind.

Eine bedarfsorientierte, grundlegende Neuermittlung des Existenzminimums für Kinder und Jugendliche findet somit nicht statt, obwohl dies ausdrücklich im Koalitionsvertrag hervorgehoben wurde. Bisherige bekannte Defizite des Herleitungsverfahrens werden somit auf die neue Kindergrundsicherung übertragen. Ohne eine am realen Bedarf orientierte Neuberechnung des Existenzminimums wird die Kindergrundsicherung keinen wirksamen Schutz vor der Armut aller Kinder bieten können. Der DGB fordert daher die Neuberechnung erneut aufzugreifen und sich endlich an den realen Ausgabenpositionen einer Familie zu orientieren. Dies sollte geschehen, wenn im Jahr 2025 turnusmäßig die Neufestsetzung der Regelsätze anhand der dann vorliegenden Daten der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Aus Sicht des DGB sollten im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Punkte nachgebessert werden:

- **Nachbesserungen beim Bemessungszeitraum:**

Laut Referentenentwurf ist bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens der Durchschnitt des Einkommens des Kindes und der Eltern aus den letzten sechs Monaten vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich. Dieser Zeitraum von sechs Monaten entlastet in erster Linie die Verwaltung, bewirkt jedoch, dass die Einkommensänderungen zulasten der Berechtigten nicht berücksichtigt werden können. Der DGB fordert, dass nach Einkommenseinbußen (z.B. Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit) das aktuelle, zuletzt bezogene Einkommen maßgebend sein muss. Die vorgesehene Bezugnahme auf das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate kann zu einem erheblichen Zeitverzug führen, bis ein Leistungsanspruch auf die KiGruSi besteht, oder sich dieser Anspruch erhöht. Für Familien, die kurzfristig die KiGruSi beantragen müssen, ist diese Regelung nicht vermittelbar und führt zu einem Akzeptanzproblem.

- **Ausschluss von Kindern aus dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Nach dem vorgelegten Referentenentwurf sollen viele Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen bleiben. Die Kindergrundsicherung kann somit ihr Versprechen nicht halten, eine Leistung für alle Kinder zu sein. Die gesellschaftliche und soziale Teilhabe ist also für diese Kinder vom Aufenthaltsstatus der Eltern abhängig. Der

DGB betrachtet dies mit Sorge und lehnt diese Ungleichbehandlung aus sozial- und integrationspolitischen Gründen ab.

Der DGB kritisiert scharf, dass für Kinder von Geflüchteten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, keine Verbesserungen vorgesehen sind. Die Armutsbetroffenheit dieser Kinder ist besonders groß, da sie nur – gegenüber dem Bürgergeld und dem SGB XII – abgesenkte Leistungen erhalten. Zudem sollen mit der Einführung der KiGruSi die finanziellen Aufwendungen für Kinder im AsylbLG um 20 Euro gekürzt werden. Denn der zum 01.07.2022 eingeführte Sofortzuschlag, der auch geflüchteten Kindern zustand, wird ersatzlos gestrichen. Geflüchtete erhalten bereits heute deutlich abgesenkte Leistungen gegenüber dem Bürgergeld. Mit der geplanten Kürzung würde sich die Armutslage von Geflüchteten in Deutschland weiter verschärfen. Der DGB fordert diese Kürzung im Gesetz zu streichen, um die bestehenden sozialen Ungleichheiten nicht noch weiter zu verschärfen und den sozialen Zusammenhalt massiv zu belasten.

- **Bürgerfreundliches Antragsverfahren der KiGruSi bei einer Antragstelle**

Das Antragsverfahren für alle Leistungskomponenten muss bei einer einzelnen zuständigen Antragsstelle erfolgen. Diese Stelle muss in Zukunft auch die Anlaufstelle für Sonder- und Mehrbedarfe wie Klassenfahrten oder Mehrbedarfe aufgrund von Behinderung oder Krankheit sein. Doppelte Wege und Antragsverfahren bei unterschiedlichen Stellen müssen vermieden werden. Die Teilhabeleistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket soll laut Referentenentwurf nicht pauschal an Familien ausbezahlt werden, sondern nur mit Nachweispflicht. Darüber hinaus sind beim Bildungs- und Teilhabepaket zu großen Teilen die Länder zuständig, also eine weitere Anlaufstelle. Der DGB plädiert für eine einzelne Antragsstelle, bei der alle anspruchsberechtigten Familien alle Bestandteile der KiGruSi beantragen können. Der Austausch von eingereichten Dokumenten und verfügbaren Daten zwischen den Behörden sollte von den zuständigen Stellen intern geregelt werden, damit anspruchsberechtigte Familien nicht überfordert werden und somit eine hohe Inanspruchnahme gewährleistet bleibt.

5. Schlussbemerkung

Der DGB begrüßt die geplante Einführung der Kindergrundsicherung als Reform in der sozialpolitischen Familienförderung. Mit der geplanten Zusammenführung verschiedener Einzelleistung wird die Bürgernähe verbessert und für eine Erhöhung der Inanspruchnahme gesorgt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um möglichst alle berechtigten Familien effektiv zu erreichen. Eine Bringschuld des Staates zu etablieren, begrüßt der DGB ausdrücklich. Hierfür muss eine leicht zugängliche, flächendeckend erreichbare, analoge Verwaltungsstruktur installiert werden, um individuelle Hilfebedarfe schnell zu erkennen und an die zuständigen Fachstellen zu vermitteln. Ziel sollte mindestens eine Anlaufstelle pro Landkreis sein, in großen Landkreisen perspektivisch mehrere.

Die fehlende Neuberechnung des Existenzminimums kritisiert der DGB hingegen scharf. Die aktuelle Höhe der Leistung schafft leider nicht, Familien wirksam aus der Armutsgefährdung zu verhelfen. Die Einführung der Kindergrundsicherung und besonders der vereinfachte Leistungszugang, stellen dennoch wichtige erste Schritte dar, auf denen aufgebaut und die KiGruSi ausgebaut werden kann. Der DGB ist sich bewusst, dass die Klärung von Detailfragen komplex und die administrative Umsetzung einer wegweisenden Reform aufwändig ist. Wichtig ist dennoch, dass hier im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert wird, damit die Kindergrundsicherung am Ende eine echte Reform in der Familienförderung darstellt und einen Beitrag dazu leisten kann, der konstant hohen Armut von Kindern und Jugendlichen aktiv etwa entgegenzusetzen.



Nr. 6 / November 2023 DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Keithstr. 1
10787 Berlin

Telefon: 030-24060 269

www.dgb.de

Mail: amp@dgb.de

Verantwortlich

Anja Piel, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB

Rückfragen an:

Evelyn Räder, Abteilungsleiterin Arbeitsmarktpolitik
Martin Künkler, Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Jan Siebels, Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen.

„Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 6- bis 10-mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen.

Folgen Sie diesem Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter>

(Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.dgb.de/service/newsletter?unsubscribe=dgb.bv.arbeitsmarktpolitik>